

Der Landeskommissar
für die politische Säuberung
in Rheinland/Pfalz

F.

Kaiserslautern, den **22.6.43** 194
Stütsplatz 5, III. Stock
Tel.: Kaiserslautern 171

Untersuchungsausschuß

Kaiserslautern

S J I **154/ 43** Ra.

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

An Herrn - ~~Herrn~~ / ~~Fraulein~~ **J e b l i c k** Helmut
16.5.1912 Hochspeyer
geb. am in Beruf **Eisenbahsekretär a.D.**
wohnhaft in **H o c h s p e y e r** Kr.Kaisersl**Straße** Rotentalstr.1

Betrifft: Zur Befreiung unseres Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens in Frieden mit der Welt, werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigennützige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Sühneleistung verpflichtet.

Deshalb wird nachfolgendes verfügt:

I. Einleitungsverfügung

1. Da Sie Ihren Wohnsitz - oder Dienst- oder Arbeitsort bezw. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadt- bzw. Landkreis Kaiserslautern haben, ist der Untersuchungsausschuß Kaiserslautern, gemäß § 28 der Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland/Pfalz vom 7.4.1947 (abgekürzt LV O) für Sie zuständig.
2. Auf Antrag des Öffentlichen Klägers beim Untersuchungsausschuß in Kaiserslautern wird auf Grund anliegender **Klageschrift** vom **12. Juni 1943, S J I 154/ 43** die Durchführung des Säuberungsverfahrens gegen Sie in mündlicher Verhandlung vor dem Untersuchungsausschuß in Kaiserslautern angeordnet.

II. Mitteilung der Klageschrift

Sie erhalten hiermit:

- a) beglaubigte Abschrift der Klageschrift,
- b) Einleitungsverfügung vom heutigen Tage (siehe I)

Sie werden aufgefordert, **binnen einer Frist von zwei Wochen** entlastende oder sonst erhebliche Tatsachen vorzubringen und für sie Beweis anzutreten. Anträge oder Einwendungen gemäß § 32 der Landesverordnung sind unter Angabe von Zeugen oder anderen Beweismitteln schriftlich einzureichen.

III. Termin für die mündliche Verhandlung

Auf Grund der Ihnen zugestellten Anklageschrift wird **mündliche Verhandlung** gegen Sie angeordnet. Sie werden hiermit auf

F r e i t a g

den

9. J u l i

1943

vormittags **8.30** Uhr

~~nachmittags~~

in den Sitzungssaal des

Untersuchungsausschusses Kaiserslautern

Stiftsplatz 5, III. Stock

(Karlsberg - Gebäude)

zur **mündlichen Verhandlung geladen**

und zu pünktlichem Erscheinen aufgefordert.

1.) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

2.) Im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens kann in Ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden, jedoch kann Ihr Erscheinen durch Vorführungsbefehl oder Ordnungsstrafe erzwungen werden.

3.) Die in der Klageschrift angeführten Zeugen:

Mahler, Lenz, Dillenkofer, Sauter, Vögeli,

oder Sachverständigen

sind von hier geladen.

4.) Die Herbeischaffung **anderer** Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, ist bei mir, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Kaiserslautern, zu beantragen.

5.) Sie können Personen, deren Vernehmung Sie zu Ihrer Entlastung wünschen, zur mündlichen Verhandlung **mitbringen**.

6.) Die Einsicht in die Akten ist Ihnen gestattet.

7. Es ist **weiter** mitzuteilen :

a) ob Sie **be** eits **sonst**wo einen Antrag auf politische Säuberung gestellt haben,

b) ob ein ZSK - Entscheid ergangen ist, wenn ja, wo wurde dieser veröffentlicht? (Amtl. Mitteilungen, Jahrgang, Nr. Seite, Datum)

c) Nummer vom Arrêté

d) Bescheinigung des Finanzamtes über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den Jahren 1932, 34, 36, 38, 42 und 43.

Für persönliche Rücksprache ist Montag, 5. Juli 1943, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr in Zimmer 4 vorgesehen.



Der Vorsitzende